



Xb
1083

VII. 4^o 64^e

(cart. 2, 667)



Hürstl. Amts Bernrödische
Weld-Ordnung.

Wornach sich

die dasigen Unterthanen
unterthänigst zu achten haben.

B E R N B U R G,

drucks Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-
rungs-Buchdrucker.



Einige Jahre lang

Handwritten title in Gothic script, possibly "Handwritten Title" or similar.

Handwritten text line.

Handwritten text line.

Handwritten text line.

Decorative separator line consisting of a row of small floral or star-like motifs.

Handwritten text line.

Handwritten text line.

Handwritten text line.

Son Gottes Gnade,
Wir Victor Friede-

rich, ältester Regierender Fürst
zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und West-
phalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg
und Zerbst ꝛc. Entbieten allen Unsern Unterthanen
des Amts Gernrode, und fügen denenselben hierdurch
zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen,
daß bishero in denen Gernrödischen Feld-Fluren viele
Unrichtigkeiten und Gebrechen vorgekommen, und die-
sen vors künftige abzuheffen, Wir so dienlich als nöthig
befunden; So haben Wir der Nothdurft zu seyn erach-
tet, zu dem Ende, und zum besten Unserer Unterthanen,
eine gewisse Feld-Ordnung zu publiciren, verordnen dem-
nach hiermit, und

§. I.

Sollen die Felder in guter Ordnung, und nach-
dem jede Feld-Marke grosse oder kleine Felder in sich
hält,

A 2

hält, in richtig eingetheilten Morgen und Stücken gehalten werden.

§. 2.

Von des Fürstlichen Cammer-Diener Schirmers Garten-Ecke, der olim Richtersche genannt, und dem, an dem Suderoder Fußsteige liegenden grossen Feld-Steine, fänget das Brachfeld mit Hanns Caspar Richters anderthalben Morgen-Stück an, und gehet zur linken Hand bis an Gottfried Hottelmanns 1 Morgen-Stücke, welches noch darzu gehöret, und daran entlang an des Cammer-Diener Eisfelds Anwender inclusive, von dar in gerader Linie bis auf die Fürstliche Pacht Amts, so genannte Leim-Breite. Durchs Hagenbergs Feld nach den Bickeberge zu, allwo ein blauer Feld-Stein auf einen andern zur linken Hand vor 2 Morgen Pfarr-Acker weist, welche bis an den Stein, am ordentlichen Fahrwege und von dar auf Weizels zu Suderode Mühle, dicht an denen Suderoder Gärten hindurch, das ganze Feld zur Brache gehören. Der so genannte Hörnscken-Berg hinter der Herrschaftlichen Bicke-Mühle welcher überhaupt 29 und einen halben Morgen

gen hält und bis auf dem Mühlen-Beg; ist eben-
falls Brachfeld. Hinterm Bicken-Berge zur rechten
Hand des so genannten Mittelweges liegen auf den
Anger 2 grosse Kieselsteine, allwo das Brach-Feld wie-
derum mit Carl Müllers 20 Morgen, wovon ein Gra-
se-Rain bis an eine Hecke besser hinaufwärts entlang
geheth, anfänget, von dar sich auf 2 in gerader Linie
zur linken Hand stehende Feld-Schlacken bis an Amt-
mann Wagners achtehalb Morgen wendet, und exclu-
sive derselben davon fort über den Weg auf den Qued-
linburgischen Land-Graben stößt. Von dar an den
ganzen Land-Graben hinauf bis an den so genannten
Leththurm, und wieder von hier an den Niederschen
Land-Graben hinunter bis an Christian Horns einen
Morgen inclusive, bey der Wellbachs-Mühle, und wie-
der von hier bis auf den Wege bis an erstgedachte zwey
Steine auf den Anger zurück, ist alles so darinnen be-
griffen, Brach-Feld. Ingleichen ist das Oster-Feld
von Carl Müllers quer hindurchgehenden 6 Morgen-
Stück inclusive, bis an dessen so genannten Hofen-Mor-
gen und den Mühlen-Bach Brache. Das übrige auf-
ser diesen ist insgesamt Jahr-Feld.

§. 3.

Wie nun aber die von langen Jahren her zu halten, zugelassene Jahr- oder Wechsel-Felder nicht über die im §. 2. durch die Brache gesetzte Limites, zu erweitern erlaubt seyn soll; Also sind des Uebertreters Früchte ohn nachsichtlich abzuhalten, und er noch über dies von jeglichen Morgen in 12 Groschen Strafe zu nehmen.

§. 4.

Weilen nun aber in diesen Jahr- oder Wechsel-Felder allerhand Getraidig, auch Rauchfutter und Küchen-Gewächse zu bringen, nachgelassen ist. So folget von selbst das um guter Ordnung willen, die Brach-Felder gänzlich damit verschonet bleiben müssen; Im fall aber solches dennoch nicht beobachtet wird; So ist der Contravenient mit der §. 3. ausgedruckten Strafe anzusehen.

§. 5.

In das Winter-Feld soll jeden Besitzer, was er will, hinein zu säen erlaubt seyn.

§. 6

§. 6.

Und ob zwar einen jeden Hauswirth frey stehet das Sommer-Feld mit Sommer-Rocken, Hafer, Gerste, Erbsen, Wicken, Bohnen, auch Kraut, Rüben und Hirsen zu bestellen; so soll doch Winter-Rocken darein zu bringen bey Vermeidung 12 Groschen Strafe von jeglichen Morgen nicht nachgelassen und permitiret werden.

§. 7.

Und daferne der Eigenthümer derer auf eines andern Anwender stossenden Aecker in deren Pflug-Art und Bestellung dergestalt nachlässig befunden würde, daß dem Besitzer des Anwenders, welcher in der Breite gegen andere Aecker 2 Ellen jedoch auch nicht mehr voraus hat, etweder eine Hinderniß in Besaamung derselben oder ein Schade an den gesäeten Getraidig, durch das Umwenden derer Pflüge und Eiden zuwüchse; So soll er nicht nur den Amte angezeigt, die Aecker durch die geschwohrne Feld-Schöpffen besichtigt, und der etwa geschehene Schade taxiret, sondern auch er hierauf auffer Ersetzung des Schadens und derer Kosten nach
des

proportion des ersten in 1: 2: 3: 4 bis 5 Rthlr. Geld
poen comdemniret werden.

§. 8.

Sollten sich aber gar Acker-Leute finden, welche ihre Aecker ganz nicht bestellen, sondern leede liegen und ihren Nachbarn zum Schaden die Mäuse und anderes Ungeziefer darinnen aufhalten und zunehmen lassen, solche sollen gleichfalls durch die Feld-Schöpffen oder Gerichts-Diener, welche darauf genaue Acht haben müssen, zur Bestrafung angezeigt, und vor jeglichen Morgen in 12 Groschen Strafe genommen werden. Es sey denn, daß die Witterung im Donigen Acker, die Besaamung durchaus nicht zuliesse, als in welchem Fall jedoch solcher bald möglichst gepflüget und vom Ungeziefer gesäubert oder in Unterlassung dessen alle Entschuldigung gänzlich vergeblich seyn soll.

§. 9.

Und da es auch an sich eine unerlaubte Sache ist, sich durch seines Nächsten Schaden zu bereichern; So soll derjenige, so seines Nachbars Aecker, Aenger und Gra-

Gräse-Plätze auch Triften, weder durch Umwenden noch durch Abpflügen schmählert, dafern er dessen nach vorheriger Besichtigung überwiesen wird, auffer dem Korne, so auf dem Abgepflügten gewachsen, und welches dem wahren Eigenthümer des Abgepflügten anheim fällt, von jeder Furche einen Gulden, oder 2 1 Groschen Strafe erlegen.

§. 10.

Und wie vor dem Tage Walpurgis, als den 1 May niemand in der Brache pflügen, oder in Contraventions-Fall für jeglichen Morgen, mit 8 Groschen bestraft werden soll; Also hat sich auch jeglicher Ackermann bey Vermeidung eben dieser poen zu hütten, daß er die gepflügte Brache nicht vor dem Tage Viti, als den 15ten Junii wende, oder vor dem Tag Margarethen als den 13 Julii drittarthe. Wie denn auch

§. 11.

Von nun an vor dem Tage Bartholomäi niemanden die Wintersaat und Stöppel zu pflügen, nachgelassen seyn, und derjenige so darwider handelt, es geschehe unter welchen Vorwandt es wolle, ohne Ansehen

B

hen

hen der Person vor jeglichen Morgen mit 12 Groschen bestrafet werden.

§. 12.

So wohl die Grummet- als ordentlichen Heu- Wiesen seynd vom 11 May an zu hegen, und letztere nicht eher, als den Tag Margaretha erstere aber acht Tage nach Michaelis wiederum mit den Viehe zu betreiben, jedoch werden hiervon die Wähne und der Wiese-Fleck im Oster-Felde ausgenommen, welche darum eben so lange als die Grummet-Wiesen zu hegen, weilten man nicht eher, als nach abgebrachten Feld-Früchten darzu gelangen kan und solcher dargegen, wenn dieses Feld Brache ist, gar nicht geheget werden. Im Fall nun jemand mit dem Viehe wärender Hege-Zeit auf den Wiesewachs betreten wird; So ist derselbe auffer Ersehung des causirten und vorhero zu taxirenden Schadens und Kosten mit 2 Rthlr. auch nach Befinden höher zu bestrafen.

§. 13.

Wo ein Grenz-Mahl- oder Acker-Stein stehet, worbey kein besonderer Grase-Rain ist, muß von jeder Seite

Seite zum wenigsten eine Furche breit Ackers zur Sicherheit des Steines, und damit er mit Grase bewachsen kan liegen bleiben. Im widrigen Fall aber ist derjenige, so darwider handelt mit 2 auch 3 Rthlr. zu bestrafen.

§. 14.

Wann aber dergleichen Grenz-Mahl- oder Acker-Stein, gar versencket oder ausgepflüget und mit Fleiß weggeschafft würde; so ist der Thäter nach Inhalt Hoch-Fürstlicher Landes-Ordnung Tit. 19. mit 20 Rthlr. auffer der Kosten Bezahlung zu bestrafen.

§. 15.

Die Grase-Kaine und andere zur Weide hegende Grase-Plätze und Aengern, auch Triften, sollen auf keine Weise verschmählert, und derjenige, so einer Verschmählung überwiesen wird, mit 5 auch 10 Rthlr. bestrafet, dahingegen aber auch Strassen, Wege und Fußsteige vom Rath und Gemeinde im guten Stande beständig erhalten, und wo solche hier oder dar unbrauchbar worden, verbessert werden, damit um so weniger

jemand schädliche Neben-Wege zu suchen Ursach habe. Im Fall aber solches dem ohnerachtet geschähe: Ist ein Fußgänger mit 6 Groschen, ein Reitender mit 8 Groschen, und ein Fahrender mit 12 Groschen, auffer der üblichen Pfände-Gebühr so fort zu bestrafen. Und damit alles in guter Ordnung bleibe, so sollen alle Jahr in der Pfingst-Woche von dem Beamten mit Zuziehung des Stadt-Raths, Gemeinde-Vorstehere auch der Gemeinde selbst und jungen Leuten die Fluhren bezogen und nach allen wohl gesehen, die Verbrecher aber annotiret und bestrafet, und davon jedes Jahr vor Martini an die Regierung Bericht erstattet werden, bey 6 Rthlr. Strafe wo es unterbleibet.

§. 16.

Soll auch hiermit gänglich und bey Vermeidung 1 Rthlr. auch nach Beschaffenheit mehrerer Strafe auffer Vergütung des Schadens verbothen seyn, über eines andern Wiese und Aecker um etwa dadurch näher auf seinen Acker oder Wiese zu kommen, mit Wagen, Karren, Pflügen Schlitten, Eiden oder einigen andern Geschirre zu ziehen, besonders wenn die Aecker bestellt, auf

auf denen Wiesen das Gras noch stehet und währen-
der Erndte, das abgemeihete noch in Schwaden lieget,
wie denn auch die Schleifwege nur im äußersten Noth-
fall erlaubt, und nicht weniger das Reiten über Wie-
sen, bestellte Aecker und Schwade, weilen man ange-
merckt, daß dadurch gleichfalls vieler Schade geschichet,
bey 12 Gr. Strafe untersaget seyn soll.

§. 17.

Desgleichen soll sich auch niemand unterfangen
einiges Vieh, es seyn Pferde, Fohlen, Kühe, Kinder,
Kälber, Ziegen, Gänse und dergleichen, auf denen Gra-
se-Reihen zu hüten, noch weniger selbige auszuschnelden,
oder zu meihen; Im Fall aber jemand bey besondern hü-
ten eines Stück Viehes ohne Verzeihung eines pas-
sir-Zettels vom Amte, welcher jedoch nur in den
Fall zugestanden werden soll, wann ein Stück Vieh
Kranckheits wegen den Hirten nicht folgen kan, und
am sonstigen Futter grosser Mangel ist, betreten wür-
de, ist es so wohl, als das gänzlich verbothene Gras
schneiden, mit 1 Rthlr. zu bestrafen, und das Vieh
ohne Unterscheid so groß, als klein vor den Hirten zu
treiben, auch nicht eher, als beym Austreiben heraus

zu lassen, und beym zurück kommen gleich wiederum bey zu bringen, damit es nicht andern zum Schaden herum schweife.

§. 18.

Ob auch wohl das Austreiben derer Gänse nachgelassen, so sollen doch selbige weiter nicht, als in der sogenannten Ostergrund zur Sommers-Zeit, und zur Herbst-Zeit auf den von der Wellbachs-Mühle hintern Bickeberge herdurch liegenden Ager getrieben werden, wobey es aber auch lediglich verbleibet, und sie ausser diesen Orten nicht ins Feld oder auf die Stoppel gelassen werden sollen, als worauf das Amt besonders zu sehen, und so wohl die Gänse- als Feld-Hüter darnach deutlich zu bescheiden hat.

§. 19.

Das Lehrenlesen soll, ob es wohl dem Armuth zum besten zeithero gegen passir-Zettel vom Amte nachgelassen worden, wegen des unverantwortlichen Mißbrauchs bey einem Tage Gefängnis-Strafe gänzlich aufgehoben und verbothen seyn.

§. 20.

§. 20.

Denenjenigen, welche keine Aecker besitzen, soll weder zu schrippen noch zu krauten, oder wilden Hafer zu streiffen, weiter zugelassen seyn, es wäre denn, daß die Eigenthümer von Aeckern solches erlaubten. Wer also hierwider handelt ist wie §. 17. auffer der Pfände-Gebühr, für den Fluhrschützen mit 1 Rthlr. und bey fernern Betreten nachdrücklicher zu bestrafen.

§. 21.

Das grüne Erbsen hohlen, Kohl ausschneiden Rüben aufziehen, ohne des Eigenthümers Vorwissen und Erlaubnis, in gleichen das Wicken und Getraidig eintragen von andern Aeckern soll nach Befinden des Schadens, oder des taxirten Diebstahls mit 1=2= bis 3 Rthlr. Geld, oder so viele Tage Thurm-Strafe auffer der Schadens Ersetzung, im weitern Wiederhohl- und Betretungs-Fall aber mit 8 tägiger Karren-Strafe gebüßet werden, und zu Vermeidung alles Verdachts sich niemand mit einem Korbe auf fremden Aeckern betreten lassen.

§. 22.

§. 22.

Desgleichen soll niemand eher sein Getraidig von zehendbahren Aeckern fahren, bis der Zehendner erstlich gehörig abgezehndet, auffer dem aber soll eine Garbe, wie die andere gemacht und der Zehend richtig gegeben, derselbe aber jedoch auch nicht eher abgefahren werden, bis der Aeckermann das seine abgefahren, wie denn widrigenfalls der Zehendner bey augenscheinlicher Ungleichheit derer Mandel, solche umzuzehlen die Erlaubnis hat, und der so überhaupt wider diesen § handelt mit 2: 3: bis 5 Rthlr. bestrafet werden soll.

§. 23.

Um allen Verdacht zu vermeiden, soll sich niemand Getraidig aus dem Felde zu hohlen, des Morgens vor 3 Uhr betreten lassen, noch des Abends nach 8 Uhr dergleichen herein bringen, widrigenfalls aber mit zwey, drey bis 5 Rthlr. bestrafet werden.

§. 24.

Das wilde Kümmeel suchen auf denen Wiesen soll so lange solche nach Inhalt des §. 12. geheget werden,
so

so wohl, als das Blumen suchen in den langen Korne mit 8 Groschen und denen üblichen Pfände-Gebühren bestrafet werden. Wer sich aber

§. 25.

Unterstehet die Fuhren oder Grasereyen von eines andern oder seinen eigenen Aeckern auszurupfen, oder auszuschneiden, oder auch im ausgeschöpften Getraidig Diesteln zu suchen, der soll mit der §. 17. gesetzten Strafe angesehen werden.

§. 26.

Sollen und müssen sich weder Hirten noch Fleischauger unterstehen, die Stoppel eher zu betreiben, bis die Aecker auf 100 Schritt in der Weite abgebracht und die Mandel abgefahren worden, da denn jederzeit vor andern Vieh das Schweine-Vieh und die Lämmer, hernach das Schaaf-Vieh jedes einen Tag lang den Vorgang haben, so dann aber das Kuh-Vieh folgen, und wer diese Ordnung nicht hält, sondern hierwider pecciret mit 1 Rthlr. Geld oder 24 Stunden Gefängnis-Strafe auch nach Beschaffenheit derer Umstände nachdrücklicher angesehen werden soll.

§. 27.

Wie dann auch dasern an der Trift oder sonsten, durch das Vieh Schaden geschiehet, derer Hirten Entschul-

schuldigung, als ob sie für den Anlauf des Viehes nicht gut seyn könnten, nicht weiter gelten und angenommen, sondern das Vieh allezeit dergestalt von ihnen zusammen gehalten werden soll, daß sie dessen mächtig sind, und nicht durch das einzelne herumerschweifen derer Stücke die Feld-Früchte verderbet werden, allermassen ein darwider handelnder oder nachlässig befundenener Hirte außser Ersehung des Schadens und derer Kosten wie in vorhergehenden §. enthalten, ohne Nachsicht bestraft werden soll.

§. 28.

Dafern nun aber das Getraidig, Rauchfutter, oder Küchen-Gewächse durch die Hirten übertrieben und beschädiget, der oder diejenigen aber so solches verübet nicht betreten würden; so sollen nach vorgängiger Besichtigung und taxation des Schadens die Schäfer oder Hirten so an den Ort treiben außser dem Abtrag derer Kosten auch den taxirten Schaden vergüten, und wie in §. 7. gedacht, nach proportion gestraft werden, zu ihrer Schadloßhaltung aber den Thäter unter sich ausmachen, und so dann ihnen wider solchen prompte Justiz administriret werden.

§. 29.

§. 29.

In übrigen aber soll ein jeder Hirte und Schäfer für die von seinen Knechten und Leuten wider die Feld-Ordnung unternommene That und verursachten Schaden in Person dergestalt haften, daß die Entschuldigung als sey die That oder der Schade ohne sein Wissen und wider seinen Willen von denen Knechten und Leuten, welche in andere Gerichte gehörten, und nichts im Vermögen hätten geschehen, ihm gar nicht zu staten kommen, sondern er allemahl die determinirte Strafe und Kosten aus seinen eigenen Mitteln bezahlen und sich dieserhalb wiederum an die Uebertrefere und deren Lohn zu seiner Indemnifation halten solle.

§. 30.

Wäre aber der Hirte oder Schäfer so verwegen, daß er die ihm dictirte Strafe, Schaden und Kosten nicht in Güte berichtigen wollte, und sich so gar widersetzte, wann sich die Gerichte dieserhalb die execution in die Heerde vorzukehren genöthiget sähen; So soll er disfalls 10 Rthlr. auffer der vorigen Strafe erlegen, den taxirten Schaden und Kosten binnen der vom Amte gesetzten Zeit nebst den billigen Futter-Gelde berichtigen, oder die gepfändeten Schaafse verkauft und solches alles davon abgetragen werden. Hiernächst soll

E 2

§. 31.

§. 31.

Sich niemand unterfangen, eines andern Aecker mit seinen Pferden, Schaafen oder andern Vieh im Frühlinge zu behüten, oder auch nur mit solchen über dieselben, nach seinen eigenen Aeckern zu treiben, vielmehr ein jeglicher solches bey Vermeidung 2 = 3 = bis 5 Rthlr. Strafe ausser Ersekung des sich findenden Schadens schlechterdinges unterlassen und dargegen sich zu dem Behuef der unbesäeten Stücke und Grase-Wege bedienen.

§. 32.

Ingleichen sollen diejenigen welche dergleichen oder anderes Vieh halten, und ihre Häuser oder Gärten nahe an Felde oder Wiesen haben, solches wohl verwahren, oder daferne dadurch im Felde oder Wiesen Schaden geschähe, vor ein Stück Kuh- oder Kind-Vieh 12 Groschen, Schaaf oder Schwein 6 Groschen, Hüner, Gänse oder Enten 3 Groschen Strafe erlegen. Wie dann auch

§. 33.

Die hintern Ausgänge aus denen Gärten oder Höfen durchaus nicht ferner gestattet, und bey 5 Rthlr. Strafe verbotthen seyn sollen.

§. 34.

§. 34. Und weilien auch die Sperlinge vielen Schaden an denen Feld Früchten verursachen, so soll ein jeglicher, solche zu tilgen sich angelegen seyn lassen. Da auch bishero wahrgenommen worden, daß sich das Ungeziefer im Felde, und sonderlich die Hamster sehr vermehret, so soll derjenige so auf seinen Acker Hamster verspüret, gehalten seyn selbige entweder so fort auszugießen, oder sonst auf andere Art weg zu fangen. Wie dann solches niemanden, wenn ihme gleich der Acker nicht gehöret und er als ein ordentlicher Hamster-Gräber nicht bestellet und dazu angenommen worden, verwehret wird. Damit aber so wohl Hamster als auch Maulwürfe desto ehender getilget und ausgerottet werden, so sind von Unserm Amte gewisse Hamster-Gräber zu bestellen und anzunehmen, und denenselben nach geschehener Verpflichtung nachdrücklich anzubefehlen sich alles Ernstes zu beleißigen, so wohl Hamster zu graben und zu tödten, nicht aber wieder laufen zu lassen, als auch Maulwürfe ohne mit zunehmende Hunde zu fangen, dafür von den Besizer des Ackers oder Wiesen, auf welchen sie solchen ausgegraben oder gefangen haben für jeden Hamster und für jeden Maulwurf 6 Pf. erleget, und ihnen denen Hamster-Gräbern gegeben, auch die Felle und das etwa mit ausgegrabene Korn gelassen werden soll; Und wie dieselben damit

hin zu vereidigen: Daß sie, wie viel Hamster oder Maulwürfe? auch wo? und an was vor Orten von ihnen ausgegraben oder weggefangen worden, auf ihre Pflicht anzeigen, damit Zantck vermieden und nicht etwa falls das Loch bey den Nachgraben an des Nachbarn Stücke kömmt, u. der Hamster darinnen gefangen wird, derjenige anzuhalten, wo das Loch gefunden worden; Als sollen sie solches jederzeit des Mittwochs bey Unsern Amte melden, welches denn die jedesmalige Besizere dererjenigen Grund=Stücken auf welchen sie gefangen worden, auf den nächsten Gerichts=Tag fürzufordern, und selbige zu der gesetzten Zahlunge anzuhalten, daferne auch solche binnen 4 Wochen nicht erfolget, mit würckl. execution gegen die säumigen ohne weitere Anfrage gehörig zu verfahren hat, wovon sich denn auch niemand Unserer Ritter und Freysassen, noch Pächter auszuschließen, oder dessen zu weigern haben wird, allermassen Wir uns davon nicht ausschließen, und besonders derer Triften alleinig es übertragen wollen. Jedoch soll auch dahin gesehen werden, daß so wohl von denen vereidigten, als auch fremden Hamster=Gräbern, welche letztere ohne dem weiter nichts als die Felle bekönnen, nach den 15 May im Winter=Korn oder Erbsen, in Sommer=Korn aber nach Ablauf des May nicht mehr gegraben oder selbiges begangen, noch von ihnen in der Erndte unter und zwischen denen Schwaden, und ehe die Haufen gemachet worden,
keine

keine Hamster gegraben werden. Was aber eigene Besi-
zer selbst, oder durch andere thun lassen wollen bleibet ih-
nen zu allen Zeiten unverwehret. Wie denn auch solches
denen Hamster-Gräbern, in denen Brachfeldern zumah-
len wo nichts bestellet ist, auch auf denen Tristen und Aen-
gern beständig und jederzeit erlaubt ist; Dagegen aber ein
jeder welcher einen Hamster ausgegraben, bey Vermei-
dung 6 Gr. Strafe das Loch wieder zu und gleich zu ma-
chen schuldig und verbunden seyn, und von denen Pfänd-
Leuten genaue Acht hierauf gegeben werden soll. Die
Wiesen hingegen sind bis den 1 Junii und hernach wann
sie wieder abgemeihet und das Heu annoch in Schwaden
oder Haufen lieget frey und offen.

§. 35.

Ausser diesem soll niemand Tauben welche ins Feld
fliehen zu halten erlaubt seyn, es sey dann, daß er eignen
oder Pacht-Acker besitze, als in welchen fall auf jeglichen
Morgen höchstens 1 Paar passiren. Sollte nun jemand
der hierwider handelte, ausgemacht werden; allermassen
der Magistrat bey jedesmahliger Besichtigung derer Feu-
erstädten, disfalls genau zu visiciren, und wie solches ge-
schehen, an das Amt zu berichten hat, der soll für jegli-
ches Paar mit 6 Gr. gestraft werden. Und damit auch

§. 36.

Alles besorgliche Unglück möglichst vermieden werde;
so soll niemand bey Vermeidung, 8 bis 14 Tagen Gefäng-
niß,

niß, oder 5 auch noch mehrere Thaler Geld-Strafe, das
Rübesaat-Stroh, oder Spreu auf den Felde zu verbren-
nen, oder sich mit brennenden Toback's-Pfeiffen bey dem
Harcken oder Einfahren des Getraidigs oder Heues be-
treten zu lassen, unterstehen. Damit nun endlich

§ 37.

Im Felde um so eher alles ordentlich und richtig zu gehe; so
sollen sowohl die Feld-Schöppen als Amts- und Rath's-Dienere
dahin besonders angehalten werden, daß sie auf Contravenienten
wohl Acht haben, und solche ohne Ansehen der Person bey dem Amte
anzeigen, wie denn letztere dafür von jeglichen Verbrecher, auffer der
Strafe jedesmal 4 gr. bekommen sollen. Wir befehlen darauf
Unserm Beamten in Gernrode und sonst jedermänniglich über
diese Unsere gnädigste Feld-Ordnung nachdrücklich zu halten, und
daß derselbe überall gebührend nachgelebt werde, gehörige Vor-
sehung zu thun.

Uhrkundlich unter Unserer Unterschrift und vorgedrucktten
Inseigel; So geschehen und gegeben Bernburg den 24ten Junii
1756.

Victor Friedrich, Fürst zu Anhalt, &c.



Xb 1083

ULB Halle
006 388 019

3



mc





4

Kürstl. Amts Bernrödische
Weld-Ordnung.

Wornach sich
die dasigen Unterthanen
unterthänigst zu achten haben.

B E R N U R G,

drucks Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-
rungs-Buchdrucker.

